

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 11.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis pro Semester ist franks durch die Schwei. Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Reaktion: Oberst Wiesand und Hauptmann von Elsger.

Inhalt: Entwurf eines neuen Systems von Hohltraversen zum Schutz der Infanterie — L. Siegrist, Leben des Leberecht vom Knof. — Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Preise für Distanzmeister. — Argau: Stand der Bewaffnung. — Waadt: Bekleidungswesen. — Aargau: Befehlshaber. — Ostschweiz: 8 Pfunder einziges Feldgeschütz. — Bewaffnung der östr. Reiterei. — Pesth: Lehranzeln für militärische Wissenschaften. — Frankreich: Schießprämien. — Italien: Stand der Bewaffnung. — England: Monck's Lassette. — Tod des F.M. Gough.

Entwurf eines neuen Systems von Hohltraversen zum Schutz der Infanterie.

Die gezogenen Geschüsse, welche nun eine Feldbefestigung mit Hohlgeschossen in Masse bewerfen und die Infanteriebesatzung vernichten werden, bevor nur dieselbe im Stande sein wird, zur Vertheidigung des Werkes ihr Feuer abgeben zu können, machen für letztere umfassendere Schutzmittel, als die bisherigen, nothwendig.

Da die gezogenen Geschüsse ihre Geschosse unter einem Einfallsinkel von $8^{\circ}28'$ auf 2000 Schritte Distanz werfen können, so defiliert eine Brustwehr von 10 Fuß Höhe des Innern eines Werkes jetzt nur mehr auf 23 Fuß hinter dem innern Brustwehrkamm (der Feuerlinie). Diese Brustwehrhöhe von 10 Fuß wird daher von nun an wohl als das Minimum für die Ebene angenommen werden müssen.

Dem Zwecke zu entsprechen: „Die Infanterie-Besatzung einer Feldbefestigung, sowohl gegen den direkten Schuß, als auch gegen die Splitter der Hohlgeschosse zu decken, bis zu dem Augenblicke, wo sie an die Brustwehr zu treten hat“, welchen man möglichst zu erfüllen sich bestreben soll, genügt dieses erhöhte Profil jedoch noch nicht. Nur gedeckte Räume werden diese Aufgabe vollkommen lösen, und in dieser Überzeugung entwarf der Unterzeichnete sogenannte „gedeckte Doppeltraversen“, in welchen sich alle bei der Geschüzbefriedung nicht verwendete Besatzung während des Geschützkampfes zu halten hat.

Diese Doppeltraversen werden gebildet durch zwei aus gefüllten Schanzkörben, parallel mit der Brustwehr gebildeten Volltraversen, deren Länge den Ausmassen jeden Werkes sich anpassen kann, da sie nur durch die Zahl der verwendeten Schanzkörbe bedingt ist. Der innere Abstand dieser Volltraversen wurde auf 11 Fuß gestellt, damit der um 3 Fuß versenkten inneren Raum noch 8 Fuß Breite als Lagerraum ge-

wäre. Will man von diesem Vortheile abssehen, so kann man diesen Abstand auf 9 Fuß reduzieren. Dieser durch die Volltraversen gebildete innere Raum wird mit 1 Fuß dicken aneinanderstoßenden Balken gedeckt, welche durch Erde und Faschinen 3 Fuß hoch geschichtet werden. Damit aber dieses Profil hinreichenden Schutz gegen die direkten Schüsse gewähre, müssen bei seiner Anwendung folgende Regeln beobachtet werden:

1) Die Doppeltraversen dürfen von der Brustwehr nicht weiter zurückgezogen werden, als die Grenze des auf 7 Fuß Höhe defilierten inneren Defilirungsraumes.

2) Ihre Erdanschüttung darf die Höhe des vorderen Brustwehrkammes nicht überragen, und die Schanzkörbe müssen 5 Fuß unter demselben gehalten werden.

3) Ihre dem direkten Schüsse ausgesetzte Seite muß aus einer durch drei Reihen hergestellter Volltraverse gebildet werden.

Aus nach diesen Grundsätzen ausgeführtem Plane ist nun ersichtlich, daß auch bei dem gefährlichsten Schüsse das Innere dieser gedeckten Doppeltraversen noch durch $(8' + 5\frac{1}{2}')$ $13\frac{1}{2}$ Fuß, und die Deckbalken derselben auch im mindest günstigen Falle noch durch $(5' + 3\frac{1}{2}')$ $8\frac{1}{2}$ Fuß Erdanschüttung und Faschinen gedeckt sind, was daher vollkommene Sicherheit gewährt. Dies die gedeckten Doppeltraversen in ihrer einfachsten Form als Deckmittel.

Um dieselben aber auch für die aktive Vertheidigung benützen zu können, wird, sobald die Zeit es gestattet, ihre Erdanschüttung brustwehrartig bis auf 10 Fuß Höhe gebracht und an ihrer inneren Seite ein Auftritt errichtet, welcher von der Reserve zu besetzen ist, in dem Augenblicke, wo die an der Brustwehr aufgestellte Besatzung die Ersteigung der Brustwehr nicht mehr zu hindern vermöchte. Aus dieser gedeckten Stellung wird sie den auf der Brustwehr